

## Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

---

# **Weisungen über die Pflicht der registrierten Vorsorgeeinrichtungen zur Auskunftserteilung an ihre Versicherten**

vom 11. Mai 1988

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 64 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982<sup>1)</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG),

*erlässt folgende Weisungen:*

## **1 Allgemeines**

- 11 Die Weisungen richten sich an die Aufsichtsbehörden nach Artikel 61 BVG.
- 12 Sie gelten für die im Register für die berufliche Vorsorge eingetragenen Vorsorgeeinrichtungen.
- 13 Die Aufsichtsbehörden sorgen dafür, dass die registrierten Vorsorgeeinrichtungen:
- a. den Versicherten mindestens die Auskünfte in den unter Ziffer 2 erwähnten Bereichen erteilen;
  - b. die Arbeitgeber anweisen, die Arbeitnehmer über deren Auskunftsrechte nach diesen Weisungen zu informieren.
- 14 Die Weisungen enthalten Minimalvorschriften. Die Aufsichtsbehörden können die Vorsorgeeinrichtungen jedoch anweisen, weitere Auskünfte zu erteilen.

## **2 Mindestauskünfte**

Die Vorsorgeeinrichtungen müssen ihren Versicherten auf Anfrage Auskunft erteilen:

- 21 Über die Vorsorgeeinrichtung, d. h. über:
- 211 die juristische Form und die Organisationsstruktur sowie Angaben darüber, ob es sich um eine Einrichtung des Arbeitgebers, um die Sammeleinrichtung einer Versicherungseinrichtung oder einer Bank oder um eine Gemeinschaftseinrichtung (z. B. eines Verbandes) handelt;

<sup>1)</sup> SR 831.40

- 212 die Art der Risikodeckung, d.h. ob die Vorsorgeeinrichtung sämtliche Risiken (Alter, Tod und Invalidität) selber deckt oder ob diese ganz oder zum Teil einer Versicherungseinrichtung übertragen worden sind;
- 213 die Wahl, Zusammensetzung und Organisation des paritätischen Organs;
- 214 die Urkunde, Statuten und Reglemente und allenfalls den Anschlussvertrag sowie die Kollektivlebens- bzw. Rückversicherungsverträge mit den Versicherungseinrichtungen;
- 215 den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht der Kontrollstelle;
- 216 die Bezeichnung und Adresse der Kontrollstelle, des Experten und der zuständigen Aufsichtsbehörde.
- 22 Bei Eintritt eines Versicherungsfalles über die:
- 221 Höhe und Berechnungsfaktoren des Vorsorgeanspruchs;
- 222 Höhe und Berechnungsfaktoren der Minimalleistung gemäss BVG.
- 23 Bei Eintritt und unabhängig vom Eintritt eines Freizügigkeitsfalles über:
- 231 die Höhe und Berechnungsfaktoren des Freizügigkeitsanspruchs;
- 232 alle gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschatzes.
- 24 Am Ende des Geschäftsjahres der Vorsorgeeinrichtung über die:
- 241 Höhe des versicherten Lohnes;
- 242 Höhe und die Berechnungsfaktoren des Arbeitnehmerbeitrages;
- 243 Höhe der Altersgutschriften nach Artikel 16 BVG und Stand des Altersguthabens gemäss Artikel 15 BVG;
- 244 Höhe der Versicherungsleistungen im Falle von Tod oder Invalidität des Versicherten.

### **3 Datenschutz**

- 31 Die Vorsorgeeinrichtung muss dem Versicherten alle Daten, die sie über seine Person verwaltet, auf Verlangen mitteilen.
- 32 Die Vorsorgeeinrichtung muss unrichtige oder unvollständige Daten berichtigen und unnütze oder unrechtmässig bearbeitete Daten vernichten.

**4 Form und Unentgeltlichkeit der Auskunft**

41 Die Auskünfte müssen auf Verlangen schriftlich erteilt werden.

42 Die Auskünfte müssen allgemein verständlich sein.

43 Für Auskünfte werden keine Kosten erhoben.

**5 Inkrafttreten**

Diese Weisungen treten am 11. Mai 1988 in Kraft.

11. Mai 1988

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Stich

Der Bundeskanzler: Buser

## **Notifikation**

(Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren [VwVG])

*Eisenbock Werner*, geb. 1. Juli 1951, Staatsangehöriger der BRD, zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort.

Auf die Verwaltungsbeschwerde vom 11. Februar 1988 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement entschieden:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

31. Mai 1988

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
Beschwerdedienst

## **Tarifgenehmigung in der Privatversicherung**

(Art. 46 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 23. Juni 1978 [SR 961.01])

Das Bundesamt für Privatversicherungswesen hat die nachstehende Tarifgenehmigung, welche laufende Versicherungsverträge berührt, ausgesprochen:

*Verfügung vom 17. Mai 1988*

Tarifvorlage der

- Alba Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft
  - Allianz Versicherungs AG
  - Alpina Versicherungs-Aktiengesellschaft
  - Basler Versicherungs-Gesellschaft
  - Berner Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft
  - Continentale Allgemeine Versicherungs-AG
  - Elvia Versicherungs-Gesellschaft
  - Europäische Reiseversicherungs AG
  - La Fribourgeoise Générale d'Assurances SA
  - La Genevoise Compagnie générale d'Assurances
  - Helvetia Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft
  - Helvetia-Unfall, Schweizerische Versicherungs-Gesellschaft Zürich
  - Limmat Versicherungs-Gesellschaft
  - «La Neuchâteloise» Compagnie suisse d'assurances Générales
  - Nieuw Rotterdam Versicherungs-Gesellschaft
  - The Northern Assurance Company Limited
  - Patria Allgemeine Versicherungsgesellschaft
  - Phenix Compagnie d'assurances
  - «Schweiz» Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft
  - Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft
  - Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft
  - La Suisse, Société d'assurance contre les accidents
  - L'Union des Assurances de Paris - IARD (UAP)
  - Union Suisse, compagnie Générale d'Assurances
  - «Vaudoise»-Assurances, Société d'assurance mutuelle
  - «Winterthur» Schweizerische Versicherungs-Gesellschaft
  - «Zürich» Versicherungs-Gesellschaft
- für den Haftpflicht-Tarif für Flugmodelle.

### *Rechtsmittelbelehrung*

Diese Mitteilung gilt für die Versicherten als Eröffnung der Verfügung. Versicherte, die nach Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt sind, können Tarifgenehmigungen durch Beschwerde an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung einzureichen und hat die Begehren und

deren Begründung zu enthalten. Während dieser Zeit kann die Tarifverfügung auf dem Bundesamt für Privatversicherungswesen, Güterstrasse 5, 3072 Ostermündigen, eingesehen werden.

31. Mai 1988

Bundesamt für Privatversicherungswesen

# Zulassung zur Eichung von Wärme- und Warmwasserzählern

vom 5. Mai 1988

---

Aufgrund des Artikels 17 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977 über das Messwesen und nach Artikel 10 der Verordnung vom 17. Dezember 1984 über die Qualifizierung von Messmitteln (Eichverordnung) haben wir die nachstehend aufgeführten Bauarten zur Eichung zugelassen. Gegen diese ordentliche Zulassung können Betroffene binnen 30 Tagen seit der Eröffnung beim Eidgenössischen Amt für Messwesen, 3084 Wabern, schriftlich Einsprache erheben.

*Fabrikant:* Wassermesserfabrik Andrae GmbH, Leonberg (D)



Einstrahl-Flügelradzähler für Warmwasser Typ EV...

*Fabrikant:* Gas- und Wassermesserfabrik Luzern AG, Luzern (CH)



Einstrahl-Flügelradzähler für Warmwasser  
Typen MTW und MTWH.

*Fabrikant:* Gas- und Wassermesserfabrik Luzern AG, Luzern (CH)



Einstrahl-Flügelradzähler für Warmwasser Typ Unico.

*Fabrikant:* Karl Adolf Zenner Wassermesserfabrik GmbH, Saarbrücken (D)



Einstrahl-Flügelradzähler für Warmwasser Typ ETW.

*Fabrikant:* Wassermesserfabrik Zürich AG, Zürich (CH)



Hydraulischer Geber als Teilgerät eines Wärmezählers, Einstrahl-Flügelradzähler Typ Taco.

*Fabrikant:* ICM International Control Meter AB, Lidingö (S)



Wärmerechner Typ R75 Taco mit dazugehörigen Widerstands-  
Temperaturfühlern Pt 100 als Teilgerät eines Wärmezählers.  
Zugelassener hydraulischer Geber: System-Nummer ZW 109

Klasse 4

*Fabrikant: Kieninger & Obergfell GmbH, St. Georgen (D)*



Wärmezähler als Kompaktgerät Typ Kundo G 02 mit dazugehörigen Widerstands-Temperaturfühlern Pt 1000 und magnetisch-induktivem Durchflussgeber.

Klasse 4

*Fabrikant: Société Industrielle de Sonceboz SA, Sonceboz (CH)*



1. Ergänzung

Wärmerechner Typ Supercal  
Zusätzliche Widerstands-Temperaturfühler Pt 100  
Zusätzlich zugelassener hydraulischer Geber:  
System-Nummer ZW 106

Klasse 4

*Fabrikant: Walesch Elektronik, Effretikon (CH)*



1. Ergänzung

Wärmerechner Typ Calorcounter  
Zusätzlich zugelassene hydraulische Geber:  
System-Nummern ZW 102, ZW 103, ZW 106

Klasse 4

5. Mai 1988

Eidgenössisches Amt für Messwesen  
Der Direktor: Piller

# Einnahmen der Zollverwaltung

(in tausend Franken)

(Stand April 1988)

Monat	Zölle	Übrige Einnahmen	Total 1988	Total 1987	1988	
					Mehreinnahmen	Minder-einnahmen
Januar	267 469	101 905	369 374	368 508	867	—
Februar	289 096	131 387	420 483	380 801	39 682	—
März	348 008	133 885	481 893	443 022	38 871	—
April	339 375	134 720	474 094	458 938	15 156	—
Mai						
Juni						
Juli						
August						
September						
Oktober						
November						
Dezember						
1988 Januar– April	1 243 948	501 896	1 745 844	—	94 575	—
1987 Januar– April	1 170 749	480 520	—	1 651 269	—	—
NB. Das Runden erfolgt aufgrund der genauen Einzelbeträge; kleine Differenzen bei den letzten Stellen sind deshalb möglich.						

## Gesuche um Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen

### Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit (Art. 10 ArG)

- Börsig AG, 5703 Erlenbach  
Druckerei, Ausrüsterei  
20 M, 4 F  
15. August 1988 bis auf weiteres (Erneuerung)
- B. Braun-SSC AG; 6020 Emmenbrücke  
Fabrikation von Discofix-Hahnenbanksystemen in Sempach  
8 F  
9. Mai 1988 bis 31. Dezember 1988
- Mettler Apparatebau AG, 8730 Uznach  
Montageabteilung  
bis 10 M, bis 40 F, bis 10 J  
2. Mai 1988 bis 6. Mai 1989 (Erneuerung)
- Carl Stärkle-Moser AG, 9327 Tübach  
Offsetdruckerei und Stanzerei  
8 M  
23. Mai 1988 bis 25. Mai 1991 (Erneuerung)
- Schüpach AG, 3400 Burgdorf  
verschiedene Betriebsteile  
bis 120 M, bis 20 F, bis 4 J  
13. Juni 1988 bis auf weiteres (Erneuerung)  
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

### Zweischichtige Tagesarbeit (Art. 23 ArG)

- R.J. Reynolds Tobacco AG, 6252 Dagmersellen  
Zigarettenfabrikation  
30 M, 60 F, 20 J  
11. Juli 1988 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Lamprecht AG, 8050 Zürich  
Taucherei, Spritzerei, Montage  
6 M, 6 F  
4. Juli 1988 bis 6. Juli 1991 (Erneuerung)
- Von Roll AG, 4563 Gerlafingen  
verschiedene Betriebsteile  
100 M, 4 F  
4. Januar 1988 bis 8. Januar 1994 (Erneuerung)
- Laser-Work AG, 8422 Pfungen  
Laserbearbeitungsanlagen  
6 M  
11. Juli 1988 bis 13. Juli 1991 (Erneuerung)
- Otto Steinmann & Co. AG, 5610 Wohlen  
Flechtereie, Bandweberei, Spulerei und Zwirnerei  
2 M, 12 F  
4. Juli 1988 bis auf weiteres (Erneuerung)

- Zuckermühle Rapperswil AG, 5102 Rapperswil  
verschiedene Betriebsteile  
4 M, 8 F  
1. August 1988 bis 6. August 1994 (Erneuerung)  
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Ringier AG, 4800 Zofingen  
Scanner  
16 M, 2 F, 4 J  
18. April 1988 bis 19. Januar 1991 (Aenderung)
- Sika AG, 4132 Muttenz  
verschiedene Betriebsteile  
8 M  
9. Mai 1988 bis 3. Dezember 1988 (Aenderung)
- WSI Wollspinnerei Interlaken AG, 3800 Interlaken  
verschiedene Betriebsteile  
20 M, 40 F  
4. April 1988 bis 6. April 1991 (Erneuerung)  
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Kammgarnspinnerei Bürglen, 8575 Bürglen  
verschiedene Betriebsteile  
80 F  
31. Januar 1988 bis 2. Februar 1991 (Erneuerung)
- Lamellen und Kupplungsbau August Häussermann GmbH,  
9473 Gams  
verschiedene Betriebsteile  
50 M, 6 F  
4. Juli 1988 bis auf weiteres (Erneuerung)

**Nacharbeit oder dreischichtige Arbeit (Art. 17 oder 24 ArG)**

- Von Roll AG, 4563 Gerlafingen  
verschiedene Betriebsteile  
bis 277 M  
3. Januar 1988 bis 8. Januar 1994 (Erneuerung)
- Vollmar & Schatzmann AG, 5600 Lenzburg  
Kartonfabrik  
bis 9 M  
5. September 1988 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Ringier AG, 4800 Zofingen  
Scanner  
4 M  
18. April 1988 bis 19. Januar 1991 (Aenderung)
- WSI Wollspinnerei Interlaken AG, 3800 Interlaken  
verschiedene Betriebsteile  
bis 30 M  
4. April 1988 bis 6. April 1991 (Erneuerung)  
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Schüpbach AG, 3400 Burgdorf  
verschiedene Betriebsteile  
bis 50 M  
12. Juni 1988 bis auf weiteres (Erneuerung)

- Schüpbach AG, 3400 Burgdorf  
Kontroll-Labor  
1 M  
12. Juni 1988 bis 29. Juni 1989  
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Bernische Grossmosterei Worb AG, 3076 Worb  
Abfüllerei und Brennerei  
bis 24 M  
1. August 1988 bis 3. August 1991 (Erneuerung)

#### **Sonntagsarbeit (Art. 19 ArG)**

- Eugen Weilenmann AG, 8610 Uster  
Maschinensetzerei  
3 M  
1. Mai 1988 bis 6. Mai 1989 (Erneuerung)
- Von Roll AG, 4563 Gerlafingen  
Vergüterei  
1 M  
3. Januar 1988 bis 8. Januar 1994 (Erneuerung)
- Tschudin & Heid AG, 4153 Reinach  
Kunststoff-Presserei und -Spritzerei  
1 M  
12. Juni 1988 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Ringier AG, 4800 Zofingen  
Scanner  
4 M, 1 F  
18. April 1988 bis 19. Januar 1991 (Aenderung)

#### **Ununterbrochener Betrieb (Art. 25 ArG)**

- Von Roll AG, 4563 Gerlafingen  
technische Dienste  
bis 32 M  
3. Januar 1988 bis 8. Januar 1994 (Erneuerung)
- Kammgarnspinnerei Bürglen, 8575 Bürglen  
verschiedene Betriebsteile  
320 M  
31. Januar 1988 bis 2. Februar 1991 (Erneuerung)  
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

#### Rechtsmittel

Wer durch die Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung in seinen Rechten oder Pflichten berührt ist und wer berechtigt ist, dagegen Beschwerde zu führen, kann innert zehn Tagen seit Publikation des Gesuches beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 29 45/28 58) Einsicht in die Gesuchsunterlagen nehmen.

---

## Erteilte Arbeitszeitbewilligungen

---

### Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 10 Abs. 2 ArG)

- Candino Watch Co. AG, 4711 Herbetswil  
Uhrenfabrikation  
1 M  
12. Juni 1988 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Hasena-Holzwerk AG, 4448 Läuelfingen  
Schälerei, Abteilung Tischplattenfabrikation  
bis 24 M oder F  
11. April 1988 bis 8. September 1990 (Aenderung)
- Calanda Bräu, 7001 Chur  
Fassfüllerei, Lagerkeller / Filtration  
6 M  
7. Dezember 1987 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Meyerhans & Cie AG, 8570 Weinfelden  
Kraftfutterwerk  
5 M  
4. Januar 1988 bis 5. Januar 1991

### Zweischichtige Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 23 Abs. 1 ArG)

- WAP AG, 9606 Bütschwil  
Automatendreherei und Bearbeitungszentren  
14 M, 2 F  
25. Januar 1988 bis 26. Januar 1991 (Erneuerung)
- J. Wagner AG, 8540 Altstätten  
verschiedene Betriebsteile  
22 M, 12 F  
11. Juli 1988 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Pillinini & Co., 9000 St. Gallen  
Strumpffabrik  
4 M, 4 F  
4. Januar 1988 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Edy Sieber AG, 9443 Widnau  
Automatenstickerei  
5 M, 7 F  
21. März 1988 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Hallweg AG, 3001 Bern  
Ausrüsterei am Zentweg 11  
bis 10 M, bis 10 F  
4. April 1988 bis 7. Oktober 1989 (Aenderung)

- Martini Buchbindereimaschinenfabrik AG  
8552 Felben-Wellhausen  
Fabrikation (Grossbearbeitungsmaschinen)  
60 M  
28. März 1988 bis 21. April 1990 (Aenderung)
- Martini Buchbindereimaschinenfabrik AG  
8552 Felben-Wellhausen  
Absägerei  
4 M  
28. März 1988 bis 1. April 1989
- Dübi & Co., 3360 Herzogenbuchsee  
Polyesterabteilung  
6 M  
3. Oktober 1988 bis 5. Oktober 1991 (Erneuerung)
- Weberei Artex AG, 9607 Mosnang  
Weberei  
13 M, 8 F  
7. Dezember 1987 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Conrad Kern AG, 8105 Regensdorf  
Schweisserei  
3 M  
9. Mai 1988 bis 11. Juni 1988
- Scintilla AG, 4501 Solothurn  
Teilefertigung und Montageabteilung in Zuchwil und Biberist  
50 J  
4. Juli 1988 bis 23. Juli 1988

#### **Nacharbeit oder dreischichtige Arbeit**

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 17 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 ArG)

- Brauerei Schützengarten AG, 9004 St. Gallen  
Sudhaus, Mälzerei  
4 M  
24. April 1988 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Rolla AG Grenchen, 2540 Grenchen  
Kunststoffspritzerei  
bis 9 M  
26. September 1988 bis 28. September 1991 (Erneuerung)
- Hasena-Holzwerk AG, 4448 Läfelfingen  
Schälerei  
3 M  
11. April 1988 bis 8. September 1990 (Aenderung)
- Calanda Bräu, 7001 Chur  
Sudhaus, Kühlhaus  
6 M  
6. Dezember 1987 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Weberei Artex AG, 9607 Mosnang  
Weberei  
4 M  
6. Dezember 1987 bis auf weiteres (Erneuerung)

- Meyerhans & Cie AG, 8570 Weinfelden  
Mühle  
4 M  
4. Januar 1988 bis auf weiteres (Erneuerung)

### Sonntagsarbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 19 Abs. 2 ArG)

- Candino Watch Co. AG, 4711 Herbetswil  
Uhrenfabrikation  
1 M  
12. Juni 1988 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Brauerei Schützengarten AG, 9004 St. Gallen  
Mälzerei, Gärkeller  
3 M  
24. April 1988 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Calanda Bräu, 7001 Chur  
Regulierung Gärprozess, Kühl- und Heizanlagen  
4 M  
6. Dezember 1987 bis auf weiteres (Erneuerung)

### Ununterbrochener Betrieb

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 25 Abs. 1 ArG)

- Sandoz AG, 4002 Basel  
Pharma-Biotechnologie  
14 M  
28. März 1988 bis 1. Juli 1989

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

### Rechtsmittel

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 55 Absatz 2 ArG und Artikel 44 ff. VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurten-gasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 29 45/28 58) Einsicht in die Bewilligungen und deren Begründung nehmen.

31. Mai 1988

Bundesamt für Industrie,  
Gewerbe und Arbeit

Abteilung Arbeitnehmerschutz  
und Arbeitsrecht

## Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Die Trägerorganisation für die höheren Fachprüfungen für Steuerexperten (Schweizerische Treuhand- und Revisionskammer, Schweizerischer Anwaltsverband, Konferenz Staatlicher Steuerbeamter, Schweizerischer Treuhänder-Verband) hat, gestützt auf Artikel 51 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 45 Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979 (SR 412.101), den Entwurf zu einem Reglement über die höhere Fachprüfung für Steuerexperten eingereicht. Das vorgesehene Reglement soll das bisherige vom 8. Juli 1981 ablösen.

Der Verband Schweizerischer Sprengfachleute hat, gestützt auf Artikel 51 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (SR 412.10) und Artikel 45 Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979 (SR 412.101), die folgenden Reglementsentwürfe eingereicht:

- Entwurf zu einem Reglement über die höhere Fachprüfung im Sprengwesen (diplomierter Sprengfachmann),
- Entwurf zu einem Reglement über die Berufsprüfung im Sprengwesen (Sprengmeister mit eidgenössischem Fachausweis).

Interessenten können diese Entwürfe bei der folgenden Amtsstelle beziehen: Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Berufsbildung, Bundesgasse 8, 3003 Bern.

Einsprachen sind innert 30 Tagen dieser Amtsstelle zu unterbreiten.

31. Mai 1988

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit  
Abteilung Berufsbildung

# **Konzession für den European Business Channel (Konzession EBC)**

vom 11. Mai 1988

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1987<sup>1)</sup> über den Satellitenrundfunk,

erteilt der Business Channel EBC AG, Wagistrasse 2, Postfach 260, 8952 Schlieren, folgende Konzession:

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1** Gegenstand

Die Business Channel EBC AG (Veranstalterin) wird ermächtigt, ein Fernsehprogramm über einen Satelliten international zu veranstalten.

### **Art. 2** Ziele

Der European Business Channel (EBC) soll im Rahmen seines Programmauftrages einen Beitrag zur freien Meinungsbildung der Zuschauerinnen und Zuschauer sowie zur Präsenz der Schweiz im Ausland leisten.

## **II. Programm**

### **Art. 3** Wirtschaftsinformationen

Die EBC AG veranstaltet an den Werktagen ein Fernsehprogramm mit aktuellen Wirtschaftsinformationen aus der ganzen Welt in deutscher und englischer Sprache. Sie kann auch in französisch und italienisch senden.

### **Art. 4** Rahmen der Veranstaltung

<sup>1</sup> Mindestens 70 Prozent der täglichen Sendezeit sind wirtschaftlichen Themen gewidmet.

<sup>2</sup> Das Programm wird zwischen 1.00 und 16.00 Uhr MEZ ausgestrahlt. Die tägliche Sendezeit beträgt höchstens sechs Stunden.

<sup>3</sup> Das Programm wird mindestens zu 50 Prozent von der Veranstalterin oder von Programmlieferanten mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz hergestellt.

<sup>1)</sup> AS 1988 898

**Art. 5** Zusammenarbeit mit anderen Veranstaltern

<sup>1</sup> Die Übernahme vollständiger Programmteile anderer Veranstalter bedarf der Genehmigung des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes (Departement).

<sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit ausländischen Veranstaltern ist unzulässig, wenn der ausländische Veranstalter gegen das internationale Fernmelderecht verstösst oder mit der Zusammenarbeit der Bundesbeschluss über den Satellitenrundfunk umgangen werden soll.

**Art. 6** Ansprüche Dritter

Diese Konzession verleiht Dritten keinen Anspruch auf die Verbreitung bestimmter Darbietungen und Informationen.

**III. Organisation**

**Art. 7** Betriebsgesellschaft

<sup>1</sup> Die Veranstalterin konstituiert sich als Aktiengesellschaft gemäss Artikel 620 ff. OR<sup>1)</sup> mit Sitz in der Schweiz.

<sup>2</sup> Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Departementes.

**Art. 8** Schweizerische Beherrschung

Zur Sicherung der schweizerischen Beherrschung müssen die Statuten folgende Anforderungen erfüllen:

- a. die Aktien müssen auf den Namen lauten;
- b. die Übertragbarkeit der Aktien ist so zu beschränken, dass Schweizer Bürger oder schweizerisch beherrschte juristische Personen mindestens die Hälfte des Kapitals und mindestens zwei Drittel der Stimmrechte besitzen;
- c. die Verteilung von Kapital und Stimmrechten muss jederzeit aus dem Aktienbuch ersichtlich sein;
- d. der Präsident und zwei Drittel des Verwaltungsrates, der Vorsitzende und zwei Drittel der Geschäftsleitung sowie ein Drittel der Redaktion müssen Schweizer Bürger sein.

**Art. 9** Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Aufgaben und die Verantwortlichkeit der leitenden Gesellschaftsorgane, der Geschäftsleitung, der Redaktion und des Leiters der Werbeakquisition.

<sup>1)</sup> SR 220

## **IV. Finanzierung**

### **Art. 10 Werbung**

<sup>1</sup> Pro Sendestunde sind acht Minuten Werbung erlaubt.

<sup>2</sup> Werbung für alkoholische Getränke, Tabak und Heilmittel der Listen A-D der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel ist verboten.

<sup>3</sup> Andere als in Artikel 22 des Bundesbeschlusses über den Satellitenrundfunk vorgesehene, indirekte bezahlte Werbung ist verboten. Insbesondere darf der Veranstalter von einem Interessierten keine geldwerten Leistungen für die Verbreitung von Aussagen über Waren oder Dienstleistungen entgegennehmen. Er darf sich solche auch nicht zugunsten Dritter versprechen lassen.

## **V. Technik und Betriebspflicht**

### **Art. 11 Übertragungskanal und Überdeckungsfeld**

<sup>1</sup> Die Veranstalterin verbreitet ihre Programmsignale über den Transponder Nr. 7 des Fernmeldesatelliten ECS I F-1 auf der geostationären Orbitalposition 13° Ost. Der Kern des Überdeckungsfeldes liegt im zentralen Westeuropa.

<sup>2</sup> Die Vereinbarung mit den PTT-Betrieben über die Verwendung eines Transponders muss im Einvernehmen mit anderen Konzessionären, die den Übertragungskanal nutzen, abgeschlossen werden.

<sup>3</sup> Das Departement kann den Wechsel des Übertragungskanals bzw. des benutzten Fernmeldesatelliten genehmigen, soweit damit keine wesentlichen Änderungen des Überdeckungsfeldes verbunden sind.

### **Art. 12 Betriebspflicht**

<sup>1</sup> Der Betrieb darf nur mit Bewilligung des Departementes unterbrochen werden.

<sup>2</sup> Die Konzession fällt dahin, wenn:

- a. die Veranstalterin den Sendebetrieb nicht innert eines Jahres nach der Erteilung der Konzession aufnimmt;
- b. der Betrieb während mehr als drei Monaten eingestellt wird.

## **VI. Beschwerdewesen und Aufsicht**

### **Art. 13 Beschwerdeorgan**

Beanstandungen des Publikums gegen ausgestrahlte Sendungen der EBC AG werden von der unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen behandelt.

#### **Art. 14** Meldepflichten

<sup>1</sup> Spätestens 30 Tage vor Aufnahme des Sendebetriebs orientiert die Veranstalterin das Departement über:

- a. die Kapitalbeteiligung der Aktionäre und ihr Stimmrecht; sind juristische Personen Aktionäre, sind deren Beherrschungsverhältnisse offenzulegen;
- b. die Zusammensetzung des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und der Redaktion;
- c. die Geschäftsordnung;
- d. den Programmstrukturplan, den Namen des Programms und die Sprachen, in denen das Programm ausgestrahlt wird;
- e. die Werbetarife und Werbebedingungen;
- f. die programmliche Zusammenarbeit mit andern Veranstaltern und mit Programmlieferanten.

<sup>2</sup> Ebenso orientiert die Veranstalterin das Departement über Änderungen in Punkten nach Absatz 1 mindestens 30 Tage zum voraus.

#### **Art. 15** Jahresbericht und Rechnung

<sup>1</sup> Die Veranstalterin stellt dem Departement jeweils auf den 30. April den Jahresbericht, die Bilanz und die Erfolgsrechnung zu.

<sup>2</sup> Der Jahresbericht muss Auskunft geben über:

- a. den Programmstrukturplan und die Gesamtsendezeit;
- b. die Tätigkeit der Betriebsgesellschaft und ihrer Organe;
- c. Werbeeinnahmen, Kundenliste, Herkunft der Aufträge nach Staaten;
- d. Einnahmen aus Zuwendungen, Liste der Zuwendungen, Zuwendende nach Staaten;
- e. die Ergebnisse der Rezipientenforschung;
- f. Stand und Entwicklung der Verbreitung des Programms;
- g. allfällige Programmbeanstandungen und deren Behandlung;
- h. Anzahl, Funktion und Nationalität der Beschäftigten.

### **VII. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 16** Aufnahme des Sendebetriebs

Die Veranstalterin darf den Sendebetrieb erst aufnehmen, wenn das Departement die Statuten der EBC AG und das Reglement über die Zuwendungen (Art. 22 Abs. 5 Bundesbeschluss über den Satellitenrundfunk) genehmigt hat.

#### **Art. 17** Nachträgliche Auflagen

Soweit es die Durchsetzung des Bundesbeschlusses über den Satellitenrundfunk erfordert, kann das Departement diese Konzession mit nachträglichen Auflagen ergänzen, insbesondere hinsichtlich der schweizerischen Beherrschung der Veranstalterin oder hinsichtlich der Zusammenarbeit mit anderen Veranstaltern.

**Art. 18** Geltungsdauer

Die Konzession gilt bis zum 30. April 1994. Auf Erneuerung der Konzession besteht kein Anspruch.

11. Mai 1988

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundespräsident: Stich  
Der Bundeskanzler: Buser

2544

## Kontrollleurprüfung

Die nächste Prüfung für Kontrolleure findet in der Woche vom 10. bis 14. Oktober 1988 in Luzern statt.

Interessenten wollen sich beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Seefeldstrasse 301, Postfach, 8034 Zürich, bis spätestens am 31. August 1988 melden.

Dieser Anmeldung sind gemäss Artikel 5 der Verordnung über die Prüfung von Kontrolleuren für elektrische Hausinstallationen beizufügen:

- ein Leumundszeugnis (nicht älter als drei Monate),
- ein vom Bewerber verfasster Lebenslauf,
- das Lehrabschlusszeugnis,
- die Ausweise über die Tätigkeit im Hausinstallationsfach.

Verordnungen sowie Anmeldeformulare können beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat bezogen werden.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass Kandidaten, die sich dieser Prüfung unterziehen wollen, gut vorbereitet sein müssen.

Für die schriftlichen Prüfungen können Formelbücher der Elektrotechnik und die Hausinstallationsvorschriften des SEV verwendet werden.

Teil 3: Internationale Normen, SEV 1000-3. 1985, 3. Ausgabe: Über diesen Teil werden vorläufig keine Fragen gestellt.

31. Mai 1988

Eidgenössisches Starkstrominspektorat

## Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.05.1988
Date	
Data	
Seite	640-662
Page	
Pagina	
Ref. No	10 050 732

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.